

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Feldrain / Wiesenrain zu erhalten und dauerhaft zu entwickeln. Die innerhalb der Fläche vorhandenen Feldgehölze sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Innerhalb dieser Fläche ist die Herstellung eines max. 3,00 m breiten befestigten Weges (wasserdurchlässiger Aufbau) zulässig.

Anpflanzen von Laubbäumen

Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 14-16 (gemessen in 1 m Höhe), in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu

Als Straßenbäume sind kleinkronige Arten, entsprechend der Pflanzliste "Straßenbäume" (siehe Begründung), zu wählen, durch die eine Solarnutzung nicht beeinträchtigt wird (keine Verschattung südlicher Dachflächen).

Von der festgesetzten Lage der Straßenbäume in den öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

1.9 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Füllschema der Nutzungsschablon Baugebiet mit Nummerierung Flurstücksgrenze Bauweise Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächer Flurstücksnumme max. Gebäudehöhe
bei Gebäuden mit Vermaßung in Metern

Empfohlene Parzellengrenzen

itellplätze (Empfehlung)

rinkwasserschutzgebiet - Zone III

Bachlauf des Stritzgrabens

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN

2.1 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind

2.2 Niederschlags-/Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation abzuführen, oder sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf den privaten Grundstücken zu versickern, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden.

Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

2.3 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksfreiflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert am

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212). Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBI.

Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBI. S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBI. S.180). Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBI. S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786). Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 548),

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablöse-Satzung) der Gemeinde Fuldabrück in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

3.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 45° zugelassen.

3.1.2 Dachgauben dürfen im Gesamten 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Gauben müssen zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,00 m haben. Ihre Höhe darf die Hälfte der senkrecht gemessenen Dachhöhen nicht überschreiten.

3.1.3 Die Dächer von Doppelhäusern sowie die Dächer von Reihenhäusern müssen untereinander die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

3.1.4 Geneigte Dächer mit einer Neigung < 10° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind die für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlichen

3.1.5 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA1 sind Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² so zu errichten, dass ihre Längsachsen in Ost-West-Richtung ausgerichtet sind, und Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wirksam installiert werden können.

3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)

3.2.1 Die Ermittlung der erforderlichen Einstellplätze / Garagen sowie deren Ausbaustandard richtet sich nach der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuldabrück..

3.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

3.3.1 Mind. 40 % der privaten Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

3.3.2 Je angefangene 300 m² private Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können ie zu pflanzenden Baum auch 5 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene Laub- / Obstbäume sind anrechenbar. Als Laubbäume sind kleinkronige Arten zu wählen (siehe Empfehlung durch Pflanzliste "Laubbäume" in der Begründung), durch die eine Solarnutzung nicht beeinträchtigt wird (keine Verschattung südlicher Dachflächen).

3.3.3 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zu dulden.

4. HINWEISE

4.1 Artenschutz

Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29.

Desweiteren ist zur Vermeidung baubedingter Schädigungen für den Kammmolch das Baufeld während der Bauzeit mit einem für Amphibien nicht zu überwindenden Zaun gegen das Naturdenkmal "Teich am Rinderplatz" mit angrenzendem Wald und Gehölzstrukturen abzugrenzen.

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

4.4 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.

4.5 Heizöllageranlagen

Heizöllageranlagen sind gem. § 41 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAwS) dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen.

4.6 Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen

Bei Anpflanzungen sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht zu Landwirtschaftsflächen einzuhaltenden Pflanzabstände (§ 38 ff.) zu beachten.

4.7 Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

4.8 Stellplatz- und Ablöse-Satzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Fuldabrück.

4.9 Trinkwasserschutzgebiet / Erdwärmenutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des mit Verordnung vom 18.02.1981 (StAnz 16/1981 S. 961) amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (Zone III) für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Dennhausen der Gemeinde Fuldabrück. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Erdwärmesonden: Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Da der Geltungsbereich in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet liegt, gelten hier besondere Verbote und Einschränkungen für den Betrieb von Erdwärmesonden, die im Einzelfall mit dem Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz abzuklären sind

Katasterbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vomübereinstimmen

Hofgeismar, den

Amt für Bodenmanagement Korbach Außenstelle Hofgeismar

VERFAHRENSVERMERKE

durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 21.06.2012

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

in den Fuldabrücker Nachrichten Nr. 42 am 17.10.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2012 bis 09.11.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Fuldabrücker Nachrichten Nr. 42 am 17.10.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2012, beteiligt bis 09.11.2012

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2013, beteiligt bis 22.03.2013.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2013.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am 31.01.2013.

des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht

gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2013 bis einschl. 22.03.2013.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in den Fuldabrücker Nachrichten Nr. 7 am 13.02.2013.

20.06.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück gem. § 10 Abs. 1 BauGB am

Fuldabrück, den 21.06.2013

r Gemeinde Fuldabrück hieter Lengemann

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Fuldabrück, den 21.06. 2.13 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabruck

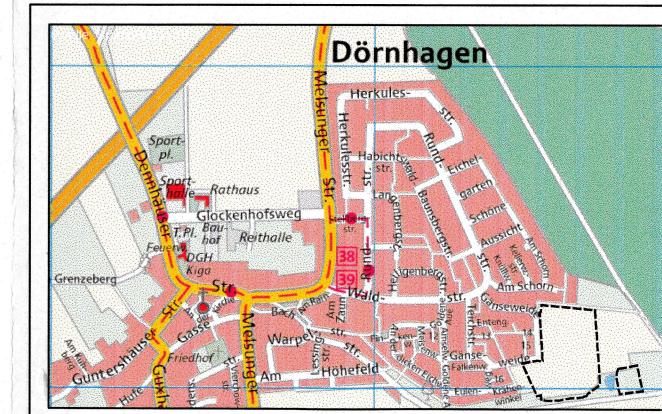
Dieter Lengemann (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 69. 10. 26/3

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am Lo. & . 24/3 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 26.3 "Die Goldene Aue" in der Fassung vom 13 ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 10. 10. 20 13

Fuldabrück, den 10.10. 2013





Gemeinde Fuldabrück



BEBAUUNGSPLAN NR. 26.3

"Die Goldene Aue"

Ortsteil Dörnhagen

Maßstab: 1:1000 Stand: 19. April 2013



lerkulesstraße 39 • 34119 Kassel on: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666 -Mail:stadtplanung@pwf-kassel.de